



Bad Salzuflen

...ich fühl' mich wohl.

Hygienekonzept

zur Bundestagswahl 2021

**SAUBER
SICHER
GESUND**



1. Ausstattung

Jedes Wahllokal wird mit ausreichend Hygiene- und Infektionsschutzmaterialien ausgestattet:

1.1. Wahllokale

- Auf den Zuwegen und in den Wahlräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske.
- Die Tische für den Wahlvorstand werden möglichst mit einem Abstand von 1,5 Metern aufgestellt.
- 4 Spuckschutzwände mit Durchreiche für die in der Regel anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltisch.
- Platzierung von Wahltisch, Wahlkabinen und Wahlurne möglichst als „Rundgang“, um Begegnungsverkehr von Personen zu minimieren.
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelspenders mit Desinfektionsmittel vor dem Wahlraum bzw. im Zugang.
- Aufstellung eines Abfallbehälters zur Aufnahme von gebrauchtem Desinfektionsmaterial und benutzten Schreibgeräten.

1.2. Wahlvorstände

- Bereitstellung von Antigen-Schnelltests für den Wahlvorstand (pro Person 1 St.).
- Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken falls keine eigene entsprechende Schutzausrüstung mitgebracht wird. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, weisen dies auf Verlangen anhand eines ärztlichen Zeugnisses nach. Wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Sitzplatzes mit Plexiglas o.ä.) ersetzt wird oder das jederzeitige Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist, kann die Maske abgenommen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 14 a CoronaSchutzVO).
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel zur regelmäßigen Desinfektion z. B. der Hände und der Wahlutensilien (flüssiges Desinfektionsmittel, Desinfektionstücher).

1.3. Wähler*innen

- Mitgebrachte geeignete Schreibstifte können zur Stimmabgabe benutzt werden. Für die Wähler*innen stehen für den einmaligen Gebrauch Schreibstifte zur Verfügung, die nach der Wahlhandlung mitgenommen oder entsorgt werden können. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.
- Bereitstellung einer medizinischen Gesichtsmaske, falls keine mitgebracht wird.
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel zur Desinfektion (flüssiges Desinfektionsmittel, Desinfektionstücher).

2. Organisation

2.1. Information

- Die Wahlvorstände erhalten das Hygienekonzept vor dem Wahltag als Information ausgehändigt.
- In den Informationsveranstaltungen für die Wahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und deren Stellvertreter*innen wird das Hygienekonzept vorgestellt.
- Das Hygienekonzept wird auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter www.bad-salzuflen.de/bundestagswahl veröffentlicht. Daneben erfolgt eine Pressemitteilung mit den wesentlichen Inhalten zur Information der Wähler*innen.
- Vor dem Zugang bzw. vor dem Wahlraum wird ein Plakat mit Hinweisen über Hygiene- und Infektionsschutzregeln angebracht (Anlage).
- Die Wahlbenachrichtigungen sind mit einem Hinweis versehen worden: „Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln.“

2.2. Verhalten

- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, muss der Infektionsschutz durch die vorhandene und bereitgestellte Ausstattung sichergestellt werden.
- Die erforderliche regelmäßige Lüftung der Wahlräume erfolgt mindestens alle 20 Minuten über den regulären Luftaustausch durch geöffnete Zugangstüren und über Fenster.
- Die Anzahl der Personen im Wahlvorstand ermöglicht es, dass ein*e Beisitzer*in ganz oder im Wechsel mit den übrigen Beisitzer*innen für die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse Sorge trägt (z.B. Desinfektion, Einhaltung der Mindestabstände, Steuerung des Zugangs zum Wahlraum).
- Der Umgang mit Personen, die sich weigern eine Maske zu tragen, richtet sich nach der Handreichung des Bundeswahlleiters zu den Hygienemaßnahmen am Wahltag.

Das Hygienekonzept orientiert sich an der aktuell gültigen Corona Schutzverordnung NRW und wurde mit dem Fachdienst Ordnungswesen abgestimmt.

Soweit die Entwicklung der Pandemielage dies erfordert bzw. eine Änderung der Rechtslage eintritt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Hygienekonzepts.